



ANLAGENREFERAT

Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wirtschaftswesen

Bezirkshauptmannschaft Leoben - Veterinärreferat
Peter Tunner-Straße 6
8700 Leoben

Bearbeiter: Mag. Christiane WERNI
Tel.: (03572) 83201-211
Fax: (03572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Judenburg,

GZ: BHMT-121254/2021-6

Ggst.: Festlegen einer Zone um einen Bienenstand
infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut
in der Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a (1) Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort **8715 St. Margarethen bei Knittelfeld** eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
1. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 09.04.2021 und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet.

Ergeht an:

1. a.) die Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**

b.) die Gemeinde 8715 St. Marein-Feistritz, **mit dem Ersuchen, die Verordnung an der Tafel anzuschlagen und die betroffenen Besitzer von Bienenvölker über den Inhalt der Verordnung zu informieren;**
1. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben;
2. den Amtstierarzt, im Hause;
3. das Amt der Stmk. Landesregierung, FA GP-Veterinärdirektion, 8010 Graz, Friedrichgasse 9;
4. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, 8010 Graz, Hofgasse 13; mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes, LGBI. Nr. 25/1999 i.d.g.F., kundzumachen; per E-Mail;
5. Herrn Karl Perner, Reissstraße 64, 8741 Weißkirchen; **mit dem Ersuchen die angeordneten Maßnahmen zu überwachen.**

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sandra Bojer
(elektronisch gefertigt)

An der Amtstafel angeschlagen am:

15. 4. 21

Von der Amtstafel abgenommen am:

